



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

13.04.2017

Nr. 23

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung von Fundsachen | S. 182 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein | S. 184 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt | S. 185 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses der Gemeinde Osterstedt | S. 190 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau-, Wege- und Sozialausschusses der Gemeinde Nienborstel | S. 191 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S.192 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 195 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 196 |

Amtliche Bekanntmachung

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Aukrug

Aushang

Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Bargfelder Straße 10

(Bürgerbüro)

24613 Aukrug

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	6

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hanerau-Hademarschen

Kaiserstraße 11

(Bürgerbüro)

25557 Hanerau-

Hademarschen

Aushang

Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	1
Geld	1
Schlüssel	1
Schmuck - Sonstiges	1

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Amtliche Bekanntmachung

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hohenwestedt
Lindenstraße 21
(Bürgerbüro)
24594 Hohenwestedt

Aushang

Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Kategorie	Anzahl
Brille	1
Fahrrad	2
Handy	1
Schlüssel	3

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 27.04.2017, um 17:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Amtsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Iris Ploog
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03. April 2017 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Grauel, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf und Wapelfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Altenheim Hohenwestedt“. Er hat seinen Sitz in Hohenwestedt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Altenheim Hohenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband ist Eigentümer eines Pflegeheimes in Hohenwestedt. Er hat die Aufgabe den ordnungsgemäßen Betrieb des Heimes sicherzustellen. Er kann sich hierzu durch entsprechende vertragliche Regelungen Dritter bedienen oder sich an entsprechenden Betriebsgesellschaften beteiligen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die oder der im Verhinderungsfall der weiteren Vertreterin oder des weiteren Vertreters tätig wird.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist berechtigt, diese Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. alle Angelegenheiten, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 8 dem Finanz- und Personalausschuss übertragen sind mit Ausnahme des Beschlusses über die Befangenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100,-- € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,-- € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.250,-- € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 37.500,-- € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 37.500,-- €,
 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 37.500,-- €,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 7.500,-- €.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Verbandsversammlung angehören können, ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschussvorsitzende/den eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach

§ 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Da alle Mitglieder dem Amt Mittelholstein angehören, wird nach § 2 Abs. 3 GkZ für die Verbandsverwaltung die Verwaltung des Amtes Mittelholstein in Anspruch genommen.

§12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen am 31.03. des Vorjahres.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- €, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 300,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 25,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinsetzungen. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 06.04.2017

gez.

Georg Türk
(Verbandsvorsteher)



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Personalausschuss der Gemeinde Osterstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 26.04.2017, um 19:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 8 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 9 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 10 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Alexia Maaß
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau-, Wege- und Sozialausschuss der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 24.04.2017, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum des Schützenheimes, Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Rolf Trede
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 26.04.2017, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Einführung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters gem. § 48 Abs. 2 GO einschließlich Erlass einer Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt
- 8 Antrag auf Anpassung des Zuschusses für die Kindertagesstätte Zauberstein
- 9 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
- 10 Haus der Vereine und Verbände - Umbau zur Unterbringung von Kita Gruppen - Mehrkosten nach Baugenehmigung und Ausschreibung
- 11 Öffentlich-rechtliche Verträge zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz
 - 11.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Grauel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 30.09.1991
 - 11.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Heinkenborstel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 16.09.1991
 - 11.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Jahrsdorf und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 09.09.1991

- 11.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Meezen und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 11.11.1993
- 11.5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Mörel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 09.09.1991
- 11.6 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Rade und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 22.10.1991
- 11.7 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Remmels und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 12.09.1991
- 11.8 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Tappendorf und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 16.09.1991
- 11.9 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Wapelfeld und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 21.10.1991
- 11.10 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Peissen und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 27.05.1992
- 12 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 13 Neuausrichtung der Bücherei
- 14 III. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Gemeindewerke Hohenwestedt
Kommunalservice
- 15 I. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 der Gemeindewerke Hohenwestedt
Kommunalservice
- 16 Entgeltordnung für das Freibad der Gemeindewerke Hohenwestedt
Kommunalservice
- 17 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Aufstellungsbeschluss
- 18 Bebauungsplan Nr. 53 "Zu den Fischteichen/Wapelfelder Weg"
- Vergabe von Straßennamen und Hausnummerierung
- 19 Wegebau 2017 - Falkenburger Weg/Ziegeleistraße
- 20 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 21 Personalangelegenheiten: Personalkonzept Kindertagesstätte
- 22 Erlass von Forderungen
- 23 Einführung eines elektronischen Schließsystems bei den Gebäuden Kindergarten, Sport- und Jugendheim und Haus der Vereine und Verbände

- 24 Sanierung Freibad
- 24.1 Beauftragung von Architektenleistungen
- 24.2 Beauftragung von Freilandplanungsleistungen
- 24.3 Beauftragung von Ingenieurleistungen für die technische Ausrüstung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Bütecke
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 04.05.2017, um 19:30 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 27.04.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h in der Poststraße für den Straßenabschnitt des Brückenbauwerks über die dort querende Bahnlinie
- 8 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 9 Straßenunterhaltungsmaßnahmen
- 10 Sonstiges
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See
Ausschussvorsitzende